HUMANISTISCHE STUDENTENUNION BOCHUM

Bochum
Universität Postf.

Arbeitskreis 1
Hochschulpolitik

Referat (H.D. van Holst)

I. Zur Organisation der Hochschule

1. Hochschulverwaltung

Die Institution Hochschule hat rechtlich keinen eindeutigen Charakter. Einerseits ist sie Einrichtung des Landes, andererseits Körperschaft des öffentlichen Rechts, also Anstalt und gleichzeitig Genossenschaft.
Daraus resultiert eine Zweigleisigkeit der Verwaltung, die Trennung zwischen akademischer Selbstverwaltung und staatlicher durch das Kultusministerium bzw. den Kanzler oder Kurator. Zuständigkeiten sind gesetzlich nicht oder nur sehr ungenau festgelegt. Die Handhabung ist in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich, sogar von Hochschule zu Hochschule.

Es gibt heute drei Modelle der Verwaltungsorganisation (das Präsidialsystem wurde mangels Material noch nicht berücksichtigt):

a) Die Kuratorialverfassung
Akademischer und staatlicher Bereich werden scharf voneinander getrennt. Der Kurator ist der staatlich bestellte Pfleger der Vermögensangelegenheiten der Universität. An der akadem. Selbstverwaltung ist er nicht beteiligt.

b) Der staatliche Kanzler: Auch hier werden akademischer und staatlicher Bereich getrennt. Der staatliche Kanzler ist dem Kultusminister unterstellt. Er kann auch gegen den Willen der Universität vom Staat bestellt werden. Er hat Sitz und Stime in den Selbstverwaltungsgremien der Universität, deren Entschlüsse er mit aufschiebender Wirkung beanstanden kann.

c) Der Universitätskanzler: Er wird auf Vorschlag der Univ. vom Kultusminister bestellt. Sein Dienstvorgesetzter ist der Rektor der Universität. Er hat beratende Stimme in den Selbstverwaltungsorganen der Universität, an deren Beschlüsse er gebunden ist. Der U.-Kanzler leitet die Verwaltung der Univ. im Auftrage des Rektors selbstverantwortlich. In diesem Modell wird versucht, die Trennung zwischen akademischer und staatlicher Verwaltung aufzuheben.

Die Organe der Hochschule (Beispiel Bochum):

Der Rektor: Der Rektor ist dervRepräsentant der Hochschule. Er führt die laufenden Geschäfte der Universität und vertritt sie rechtsgeschäftlich und gerichtlich außer in vermögensrechtlichen Fragen. In Bochum ist er Dienstvorgesetzter des Kanzlers, des Direktors der Universitätsbiblicthek und der wissenschaftlichen Beamten. Er ist Vorsitzender des Konvents, des Senats und des Verwaltungsrats. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Senat: Der S. ist das oberste Organ der Universität in allen akademischen Entscheidungen. Ihm gehören an: der Rektor als Vorsitzender, der Prorektor, der Rektor designatus, ein Senator aus jeder Abteilung und zwei Vertreter der Nicht-Ordinarien; außerdem bei Angelegenheiten der Nicht-Habilitierten zwei Vertreter mit Stimmrecht und entsprechend bei Studenten. In Bochum existiert eine Negativliste für die Beteiligung der Studenten.

Das Konvent: Das K. umfaßt alle Mitglieder der Fakultäten(s.u.), 5 Vertreter der Nicht-Habilitierten wissenschaftlichen Beamten, 5 Vertreter der Studentenschaft und den Kanzler als Berater. Aufgaben des K.: Wahl des Rektors, Änderung der Verfassung, vom Senat überwiesene Angelegenheiten.

Der Kanzler: Der K. erledigt die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte im akademischen und staatlichen Bereich. Als Leiter der Universitätsverwaltung ist er Vorgesetzter des Nichtwissenschaftlichen Personals. Er vertritt die Univ. in vermögensrechtlicher Hinsicht, rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Er ist Sachbearbeiter des Haushaltes.

Die Verwaltungskommission: Die V. befaßt sich i.e.L. mit dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie besteht aus dem Rektor und vier gewählten o. Professoren.

Die Fakultät: Die F. ist das Organ der Abteilung. Sie besteht aus den ordentlichen Professoren und hauptberuflichen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten, wenn diese nicht die Hälfte der O. Professoren übersteigen.
Bei Stud. Angelegenheiten werden zwei Studentenvertreter zugezogen (mit Stimmrecht).
Der Dekan der Fakultät wird für ein Jahr gewählt. Er vertritt die Fakultät und führt ihre Geschäfte. Er vollzieht Habilitation und Promotion. Er ist Vorgesetzter der unmittelbar der Fakultät unterstehenden Beamten, Angestellten und Hilfskräfte. Er verwaltet die der Fakultät zustehenden Geldmittel.

Die große Fakultät: Zur großen F. gehören zusätzlich alle an Lehr- und Forschungsaufgaben Beteiligten außer den Hilfskräften.

Die große F. kann keine Wirksamen Beschlüsse fassen. " Sie nimmt Stellung 1. zu akademischen Standesangelegenheiten, 2. zu angelegenheiten des Unterrichts, welche die Abteilung betreffen, 3. zu Angelegenheiten, die ihr von der F. überwiese werden." (Verfassung der Ruhr-Univ., § 50, 4.)
Die Abteilungen werden in Institute aufgeteilt, soweit dies notwendig ist. Die I. werden geleitet von einem Direktorium, dem die ordentlichen Professoren des Instituts angehören. Turnusmäßig übernimmt ein Professor das Amt des geschäftsführenden Direktors.

II. Zur Personalstruktur der Universität

Ordentliche, außerordentliche, außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten, Honorarprofessoren, wissenschaftliche Beamte (Räte, Assistenten) und Lehrbeauftragte bilden den Lehrkörper der Universität. Die Struktur des Lehrkörpers gründet im Ordinariensystem mit der darauf beruhenden Hierarchie.
Der Ordinarius nimmt an der Universität eine Monopolstellung ein. Als Institusdirektor legt er die Forschungsrichtung fest (in dieser Hinsicht ist in Bochum schon ein Fortschritt erzielt worden) und bestimmt über Personal und Sachmittel des Instituts Von ihm hängt der Zugang zur wissenschaftlichen Laufbahn ab, er regelt die Arbeitsverhältnisse der wissensch. Assistenten ohne jede Kontrolle. Ein Aufstieg in der Hierarchie ist von seinem Wohlwollen abhängig.
Hier offenbahrt sich ein Erbe aus grauer, universitärer Vorzeit: die charismatische Sendung des Hochschullehrers in der Hochschule von Gottes Gnaden sowie der Zunftcharakter der Universitätshierarchie.
Die Methode der Reproduktion und Stabilisierung der Zunfthierarchie läßt außerwissenschaftliche Kriterien in den wissenschaftlichen Bereich eindringen. Sie ist Ursache einer moralischen und existentiellen Abhängigkeit nicht nur der Assistenten, sondern auch der Nicht-Ordinarien, die sich oft mit Nebengebieten der Wissenschaft begnügen müssen. Die Karriere erfordert außer der wissenschaftlichen Leistung Disziplin und Anpassungsfähigkeit. (Plessner)
Zur existentiellen Abhängigkeit nur zwei Beispiele: auch in den neuesten Assistentenordnungen ist kein Kündigungsschutz vorgesehen, d.h.: eine Kündigung (auch nach langjähriger Assistentenzeit) kann, von einem Professor ausgesprochen, das Ende einer wissenschaftlichen Laufbahn bedeuten.
Dem Assistenten bleibt für eigene Forschungsarbeit in der

Regel nur wenig Zeit, da er durch wissenschaftliche Routinearbeit, Unterrichtsverpflichtungen, Vorbereitung der Lehrveranstaltungen des Ordinarius und Mitarbeit an der Forschung stark belastet ist.
Das Ordinarienwesen behindert also die wissenschaftliche Entfaltung der Nicht-Ordinarien, kurz: es schränkt die Freiheit der Forschung ein.
Auf Gedeih und Verderb seinem Professor ausgeliefert unterdrückt der Assistent Eigeninitiative und echte Kritik. Er wird degradiert zum wissenschaftlichen Hilfsarbeiter. Der Typ des Angepaßten wird produziert, der, sobald das gesetzte Ziel erreicht oder in greifbare Nähe gerückt ist, das autoritäre Bewußtsein übernimmt und weiterpraktiziert.
Dem Zunftcharakter der Personalstruktur entsprechen das Habilitations- und Berufungssystem, sowie die Mitbestimmung von Assistenten, "Mittelbau", und Studenten in den akademischen Gremien.
Eine Kommission britischer Gelehrter, die die Universitäten der brit. Zone 1947 bereiste, äußerte sich folgendermaßen zur Personalstruktur der Universitäten: "Wir waren in besonderem Maße von zwei Punkten beeindruckt: dem Fehlen geeigneter Einrichtungen für die gemeinsame ~~Einrichtung~~ Erörterung und Formulierung der Universitätspolitik und der von einer kleinen Anzahl dienstälterer Professoren ausgeübten Herrschaft...." - "Was uns am meisten auffiel, war die persönliche Abhängigkeit von Dozenten gegenüber Professoren und die daraus erwachsende Unsicherheit ihrer Stellung... Die Professoren halten zu oft an diesem autoritären Zwang fest, und die angehenden Dozenten entwickeln zu oft eine servile Haltung, die einen sehr schlechten Eindruck auf sie selber, auf ihre Vorgesetzten und auf die Studenten ausübt." ( 1. S. 5).
Auch einige Zahlen mögen das hochschulpolitische Bewußtsein der deutschen Hochschullehrer dokumentieren: "Er lehnt jede Mitwirkung von Studenten bei Entscheidungen akademischer Gremien, sogar bei 'studentischen Angelegenheiten' ab (82% der Befragten); er sieht eine besondere gesellschaftliche und politische Verantwortung der Universität nicht als eine wichtige Aufgabe an (nur 10% haben eine positive Einstellung dazu); er behauptet, er selbst stehe mit Studenten in engem Kontakt (62%), aber der Kontaktder Hochschullehrer mit Studenten sei im allgemeinen durchweg schlecht(65%)." (1. S.1)

## III. Das Disziplinarrecht

Von konservativen Kreisen wird die Kritik am Disziplinarrecht als Angriff auf die Substanz der Universität betrachtet. Es gehe schließlich um die Heranbildung des akademischen Menschen, dem die wissenschaftliche ~~Arbeit~~ Wahrheit und der in diesem Sinne verantwortliche Einsatz im Dienste der Gemeinschaft eine Lebensfrage sei. "Mit der freien Zuwendung zur civitas academica verzichtet der Student auf gewisse Freiheiten eines Privatmannes; erhat sich für eine Lebensführung entschieden, die in der Wissenschaftspflege (!) begründet ist;... Denn eine Ordnung, wie die akademische Gemeinschaft kann nur dann bestehe wenn sich jedes ihrer Glieder ganz dem gemeinsamen Streben, der Wahrheit zu dienen, hingibt, einem Streben, das auch den Charakter jedes Gliedes formen muß. ... Demzufolge muß die Hochschule an das ganze Leben und Treiben (!) ihrer Studenten im Sinne der Reinerhaltung (!) der Korporation besonders strenge sittliche Maßstäbe anlegen und dieselben durch eigene Gerichtsbarkeit durchsetzen." (6.) In einigen Schlagworten kommt diese Geisteshaltung noch klarer zum Ausdruck: "Zuchtvolle Unterordnung im Dienste der nationalen Kulturgemeinschaft", "Gehorsam und Treue gegenüber Staat und Hochschule", "Wahrung der akademischen Würde", "gegen Lässigkeit und Entartung". Die Immatrikulation wird uminterpretiert in einen Treuevertrag zur Hochschule.

Tatsächlich wird durch das Disziplinarrecht das Grundgesetz in Frage gestellt, und zwar das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit. Eine ethische Qualifikation, die obendrein beliebig interpretierbar ist, ist eine eindeutig abzulehnende Normvorstellung konservativerKreise. Eine Ordnungswidrigkeit kann nicht als Frevel an der heiligen Gemeinde der Universität betrachtet werden.

Einzig gerechtfertigt und erforderlich ist eine Universitätsbenutzungsordnung, die gleichermaßen für Studenten und Dozenten gilt.

## IV. Die Situation der Studenten

Die wirtschaftliche Lage der Studenten

Die Nutzung aller Kräfte und auch die Studienzeitverkürzung ist nur bei finanzieller Unabhängigkeit der Studenten möglich. Im Augenblick sieht die Finanzierung wie folgt aus: 47% der Studenten werden durch die Eltern finanziert, 16% durch

Stipendien, 6% durch Werkarbeit, 31% durch Werkarbeit, Teilstipendien, eigenes Vermögen und Hilfe Dritter.
Das Prinzip der Ausbildungsförderung durch die Eltern ist nur von einer bestimten historischen Situation bzw. Übergangsperiode zu rechtfertigen. Aufgrund des Funktionswandesl der Familie und der Verschiebung der gesellschaftlichen Bedeutung von Bildung und Ausbildung ist das Prinzip der Finanzierung durch die Eltern heute zur Ideologie geworden. Es behindert eine gleichberechtigte, gerechte Ausbildungspolitik. Heute ist die Funktion der Familie mit Beginn des Hochschulstudiums erfüllt, denn die Rolle des Studenten ist die Rolle des Erwachsenen.
Das Studium sollte endlich als Arbeit für die Gesellschaft anerkannt werden. Die Unterhaltspflicht der Eltern ist eine unzumutbare Belastung der Familie. Allein durch die Einführung des Studienhonorars kann der Student aus seiner gesellschaftl. isolierten Stellung (Schmarotzer der Gesellschaft) zum vollwertigen Mitglied der Gesellschaft werden. Es gibt keine Rechtfertigung für Bildungsprivilegien mehr. Die prinzipielle Gleichheit der Chancen ist jedoch nicht vorhanden.
Durch wachsendes Individual- und Volkseinkommen steigt die Nachfrage nach höheren Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten. Der Staat ist verpflichtet, diese Möglichkeiten zu schaffen. Dabei darf die kaum präzise abschätzbare Nachfrage von Arbeitgebern nach ausgebildeteten Akademikern nicht allein zur Grundlage des Zuganges zum Studium gemacht werden.
Die Lernfreiheit
In Artikel 5 des GG wird die Lernfreiheit garantiert. Dieses Grundrecht wird i.w. durch zwei Faktoren gefährdet: durch die wirtschaftliche Abhängigkeit und die Struktur der Universität. Die wirtschaftliche Abhängigkeit wurde bereits behandelt. Zur Universitätsstruktur: Durch die gesellschaftlichen Forderungen an die Universität droht der Student ein Objekt eines organisierten, außerwissenschaftlichen Erziehungsauftrages zu werden (selektive Studienförderung). Das kommt insbesondere zum Ausdruck in der schulmäßigen Vermittlung eines fixierten Wissenskanons besonders bei Juristen und Betriebswirten. Das Recht des Studenten auf freie Gestaltung des Studiums wird gefährdet durch einen institutionalisierten und programmierten Ausbildungsbetrieb (begrenzte Immatrikulation z.B.). Der unkontrollierte Fachegoismus möchte den Studenten bis zur Perfektion mit Wissen beladen. Die Zwangsexmatrikulation ist dabei die bequemste

Form einer Reform, sie ist der Versuch, derröffentlichen Diskussion um eine Hochschulreform auszuweichen.
Typisch ist, daß die Ursachen der in den letzten 10 Jahren erfolgten Studienzeitverlängerung weder genauer untersucht noch überhaupt bekannt sind.
Die Orientierung an der Mindeststudiendauer bei der Festsetzu der Höchststudiendauer erscheint angesichts der Durchschnitts-studiendauer als äußerst zweifelhaft.
Auch eine Zwischenprüfung, die nicht die Studierfähigkeit erweist, sondern aus reinem Stoffabfragen besteht, muß abgelehnt werden. Sonst werden schließlich die Studenten für Mißstände haftbar gemacht, die sie nicht verschuldet haben.

Zur studentischen Mitbestimmung

Da dieses Referat eine Bestandsaufnahme sein soll, ist zu diesem Punkt sachlich wenig zu sagen. Zwar wurde schon 1848 auf dem zweiten Wartburgfest die Beteiligung der Studenten bei der Wahl der akademischen Behörden und bei der Besetzung der Lehrstühle gefordert, doch noch 100 Jahre später gab es in Deutschland Hochschulen, die nicht bereit waren, den Studenten ein Mitbestimmungsrecht in der Hochschule einzuräumen. Allenfalls durften die Wünsche der Studentenschaft bei akademischen Organen vorgebracht werden.
1952 wurde auf einer gemeinsamen Arbeitstagung des Hochschulverbandes und der Rektorenkonferenz eine wirksame Erweiterung des Verantwortungsbereichs der Studentenschaft zur Beratung empfohlen. Die Forderung des VDS (1961/62), Studenten zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten hinzuzuziehen, stieß jedoch auf einmütige Ablehnung der Professoren u.a. mit der Begründung, Studenten seien nur kurze Zeit an der Universität und ihnen fehle die notwendige Sachkenntnis. Zwar hat sich die Ablehnung inzwischen gelockert, praktische Auswirkungen sind aberkaum feststellbar.
Die rechtliche Stellung der Vertretung der Studentenschaft ist nicht eindeutig. Das kommt vor allem zum Ausdruck bei der Frage des politischen Mandats. Hier stehen sich zwei grundsätzliche Auffassungen gegenüber: a) Die studentenschaft habe als Gliedkörperschaft der Universität nicht das Recht zu politischen Stellungnahmen, wenn es sich nicht um reine hochschulpolitische Fragen handelt. b) Hochschule und Gesellschaft seien nicht voneinander trennbar. Politik sei nichts anderes als der durch konkrete Widersprüche bestimmte Interessenwider-

streit. Politische Abstinenz sei unmöglich, da auch eine unpolitische Haltung politische Konsequenzen beinhalte, indem sie eine konservative Haltung der Studenten demonstriere. Da in unserer Gesellschaft Interessenwahrnehmung zum Prinzip erhoben worden sei, bedürfen politische Äußerungen der Studentenschaft keiner besonderen Legitimierung. Allerdings sei der AStA nicht in erster Linie politische Vertretung, Politik dringe jedoch i.w.S. in alle Sachentscheidungen ein.

V. Frauen an der Hochschule

Im Jahre 1871 wurden in Deutschland zum erstenmal "außerordentliche Höhrerinnen" zu bestimmten Vorlesungen an einigen Universitäten zugelassen. 1896 wurde dieses Recht auf alle Universitäten und Fächer ausgedehnt, jedoch nicht auf Seminare Seit 1901 bzw. 1905 konnten Frauen das Staatsexamen für Mediz und für das höhere Lehramt ablegen. Die Zulassung zum Studium war abhängig von der Genehmigung des Kultusministers, des Rektors und der Dozenten, die jederzeit ohne Begründung widerrufen werden konnte. Auch nach 1908 (- 1918), als die Vollimmatrikulation für Frauen eingeführt wurde, konnten Studentinnen auf Antrag des Professors mit ministerieller Genehmigung von einzelnen Vorlesungen ausgeschlossen werden. Bis 1932 stieg die Zahl der Studentinnen auf 20.000. Unterbrochen wurde die Entwicklung durch die Nationalsozialisten - 1935 gab es nur noch 9.250 Studentinnen. Erst nach dem zweiten Weltkrieg wurde in Deutschland die Gleichstellung der männl. und weiblichen Studenten proklamiert (1. Studententag in Göttingen 1946, Gutachten des Studienausschusses für Hochschulreform 1948).

Noch langsamer konnten sich Frauen als Hochschullehrer durchsetzen. 1932 waren nur 54 weibliche Lehrkräfte hauptamtlich an Hochschulen tätig. Von offizieller Seite gab es diesbezüglich auch nach dem zweiten Weltkrieg in Deutschland nur sehr vorsichtige Stellungnahmen. Die WRK beschloß 1948 auf der Hochschultagung in Bad Honnef folgende Empfehlung: " Wo geeignete weibliche Hochschullehrer zur Verfügung stehen, sollte die Fakultät auch sie für die Besetzung des Lehrstuhls in Betracht ziehen."

Theoretisch gibt es für Frauen heute keine Hindernisse, ein Hochschulstudium oder eine Laufbahn an der Hochschule einzugehen. In der Praxis dagegen wird die Situation der Frau an der Hochschule etwa dem Stand der Emanzipation der Frau im

allgemeinen entsprechen, sie ist vielleicht ein deutliches Symptom.

Tatsächlich versteht sich die Hochschule in Deutschland immer noch als Männerinstitution. Der Emanzipationskonflikt zwischen Mann und Frau wird zum Konflikt zwischen Frau und Hochschule. Die Benachteiligung der Frauen läßt sich in der Statistik deutlich ablesen. Hans Anger (2,) nennt die umgekehrte Proportionsität zwischen dem Anteil der Frauen und der Höhe der Positionen den "systematischen Charakter des kontinuierlichen Häufigkeitsgefälles." Für 1953/54 ermittelte man folgende Zahlen: Studentinnen: 21,4%; wissenschaftliche Assistentinnen: 11%; nicht habilitierte amtliche Lehrkräft: 9,9%; weibliche Privatdozenten: 3,6%; weibl. außerplanm. Prof.: 2,1%; weibliche planmäßige Prof.: 0,6%, davon Ordinarien: 0,0%. Der größte Teil der weiblichen Dozenten müssen sich mit untergeordneten Positionen zufriedengeben. Sie warten durchschnittlich auf ein Ordinariat doppelt solange (17 Jahre) wie Männer, wenn sie es überhaupt erreichen. Der Konservativismus der deutschen Professoren übertrifft fast die aller zivilisierten Länder der Welt. Nur noch in Equador, Guatemala und Österreich gibt es weniger weibliche Dozenten als in Deutschland.

Die Voreingenommenheit der deutschen Professoren muß fast als mittelalerlich bezeichnet werden. Der antifeministische Stereotyp identifiziert Männlichkeit mit Geistigkeit. Der Frau fehlen angeblich: Sachlichkeit, Urteilfähigkeit, produktive, schöpferische Impulse, Intellektualität, Initiative, Autorität, Organisationstalent, Zielstrebigkeit, Selbstvertrauen, Selbständigkeit und physische Kraft. Sie sei anpassungsfähig, bereit zur Unterordnung, neige zum Auswendiglernen und habe eine Art von Phantasie in Form unkoordinierter Einfälle ohne geistige Tiefe (Anger). Die Frau wird zu einem Mängelwesen, ein "defizienter Modus des Mannes" ( Marguerita von Brentano).

Sachlich kann diese Beurteilung in keiner Weise untermauert werden. Vielmehr konnte kaum einer der von Anger befragten Dozenten einen wesentlichen Leistungsunterschied zwischen männlichen und weiblichen Studenten angeben. Diese Tatsache scheint jedoch kein Anlaß zu sein, die Vorurteile zu revidieren. Die angeblich typisch weiblichen Mängel werden kurzerhand physiologisch und psychologisch zur Natur der Frau verklärt. Damit wird die Leistungsfähigkeit der Frau auch noch zum Vorwurf verdreht: der Lerneifer der Studentinnen wolle

lediglich ihre Einfallslosigkeit kompensieren, sei Zwangsfleiß, im Gegensatz zu Begabungsfleiß, der qualitative Mängel der weiblichen Intelligenz verschleiern wolle.
Wie erschreckend stark dieser Stereotyp unter deutschen Professoren verbreitet ist, beweist die Umfrage von Hans Anger. 24% der Professoren lehnten das Frauenstudium überhaupt ab, 39% die Dozentur der Frau grundsätzlich, weitere 40% bedingt. Nur 4% befürworten das Frauenstudium, 2% die Hochschullaufbahn ohne Einschränkung!
Das Problem der Frau an der Universität ist nicht universitätsspezifisch - es ist ein gesellschaftliches Problem. Aus dem Monopol der Männer in gesellschaftlichen Positionen folgen entsprechende Forderungen an die Universität. Die Frau soll im Selbstverständnis der Gesellschaft in erster Linie Mutter und Gattin sein. Der Bereich der Familie sei der der Frau natürlich zustehende Bereich. Die Leistungserwartung der Gesellschaft kollidiert mit den o.a. Vorstellungen. Identifiziert sich die Studentin mit dem Bild der Frau in der gesellschaftlichen Vorstellung, so wird die Universität tatsächlich zum Heiratsmarkt - ein Vorwurf der mit schizophrener Logik oft genug erhoben wird. Eine zweite Gruppe der Studentinnen akzeptiert den Frauenstereotyp ebenfalls, will sich als Krisensicherung jedoch einen Studienabschluß und eine Berufsberechtigung erwerben. Die dritte Gruppe, die mit Berufsabsicht studiert kommt unweigerlich in den Rollenkonflikt Beruf - Frau.
Will man das antifeministische Vorurteil kritisch angehen, muß man die Frage stellen, wem es nützt. Und hier ist der Vorwurf nicht von der Hand zu weisen, daß es projektiven Charakter besitzt: die eigenen Schwächen werden bei anderen gesucht und auch dort bekämpft (Frustration durch Unerfüllbarkeit der Leistungsnorm und Überforderung durch Verwaltungsarbeit).
Der Autostereotyp wird von vielen Frauen akzeptiert in der Absicht zur Anpassung um jeden Preis.
Die objektive Tendenz der Universität steht im Widerspruch zu dem, was eigentlich objektives Interesse der Gesellschaft sein müßte und sozialhistorisch die treibende Kraft der Frauenbewegung war: die Ausnutzung des gesamten Begabungs- und Bildungspotentials.

---

Literatur

1. Nätsch/Gerhardt/Offe/Preuß: Hochschule in der Demokratie
Berlin 1965

2. Anger, Hans: Probleme der deutschen Universität
Tübingen 1960

3. Mitteilungen des Hochschulverbands 1960-66

4. H.T. Jüchter/W. Heinz: Studienreform 1965
Schriften des Verbandes Deutscher Studentenschaften
Bonn 1965

5. Studenten an neuen Universitäten
Eine Schrift zum VIII Deutschen Studententag
Bochum 1963

6. Dr. Christian Probst: Angriff auf die Substanz der Univ.
in: Semesterspiegel Münster, Mai 1967